

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Siebenter Titel. Von dem Untersuchungsrichter

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Siebenter Titel.

Von dem Untersuchungsrichter.

§. 74. In jedem Gerichtsbezirk ist ein Untersuchungsrichter angestellt, welchen der Großherzog aus der Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichts auf drei Jahre ernannt.

Nach Ablauf dieser Zeit setzt er seine Berrichtungen so lange fort, als nicht ein Anderer ernannt ist.

§. 75. In Gerichtsbezirken, wo es nöthig ist, wird in gleicher Weise ein zweiter Untersuchungsrichter ernannt, welcher gleichfalls Mitglied des Bezirksgerichts ist.

§. 76. Die Untersuchungsrichter behalten ihre übrigen Amtsverrichtungen bei dem Bezirksgerichte bei.

§. 77. Die Untersuchungsrichter stehen, so viel es ihre zum strafgerichtlichen Untersuchungsverfahren gehörigen Amtsverrichtungen betrifft, unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts.

§. 78. In Fällen der Abwesenheit oder anderer Verhinderung der Untersuchungsrichter ernannt der Präsident des Bezirksgerichts ein Mitglied aus dessen Mitte, um die Stelle des Untersuchungsrichters zu vertreten.

§. 79. In allen Fällen, wo dem Untersuchungsrichter Verbrechen oder Vergehen angezeigt sind, bei welchem die Herstellung des Thatbestandes keine Zögerung leidet, oder wo die Gefahr, Beweismittel zu verlieren, auf dem Verzug hafter, kann derselbe, ohne die Anträge des Staatsanwalts abzuwarten, die nöthigen Untersuchungs-handlungen vornehmen.

§. 80. Unter den nämlichen Voraussetzungen, unter welchen nach §. 62 der Staatsanwalt ohne den Untersuchungsrichter aufzufordern, die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen nicht gegenwärtige Angeschuldigte Vorführungsbefehle erlassen kann, stehen die nämlichen Be-

fugnisse auch dem Untersuchungsrichter zu, ohne die Anträge des Staatsanwalts abzuwarten.

§. 81. Die Protokolle, welche über die in Gemäßheit der §§. 79 und 80 vorgenommene Handlungen aufgenommen werden, theilt der Untersuchungsrichter ohne Verzug dem Staatsanwalte mit, welcher hierauf die Anträge stellt, die er der Lage der Sache angemessen findet.

§. 82. Außer den in §. 79 und 80 erwähnten Fällen kann der Untersuchungsrichter kein Verfahren einleiten, bevor er die ihm schriftlich zugekommenen, oder von ihm zu Protokoll genommenen Anzeigen dem Staatsanwalt mitgetheilt, und dieser auf die Untersuchung angetragen hat.

Der Staatsanwalt darf die Acten in keinem Falle länger als drei Tage bei sich behalten.

§. 83. Von Augenscheinen und Hausfuchungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, hat er, sofern nicht die Gefahr, die auf dem Verzuge hastet, es unmöglich macht, den Staatsanwalt zum Voraus zu benachrichtigen, daß derselbe, wenn er es für angemessen erachtet, sich dabei einfinden kann.

§. 84. Hat eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt, in Gemäßheit der §§. 57, 59, 60, 62, 63, 67 und 69 gerichtliche Handlungen vorgenommen, so hat der Richter dieselbe zu prüfen, und wenn er es nöthig findet, sie zu wiederholen oder zu ergänzen.

§. 85. Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts und Genehmigung des Bezirksgerichts die Führung einzelner Untersuchungen dem Amtsrichter übertragen, in dessen Amtsbezirk das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, solche zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen, und die zur Ergänzung für angemessen erachteten Handlungen entweder selbst vorzunehmen, oder dem Amtsrichter zu übertragen.

§. 86. In Fällen, wo dem Amtsrichter eine solche Unter-

suchung übertragen ist, hat derselbe dem Untersuchungsrichter wöchentlich eine berichtliche Anzeige über den Stand der Sache durch den Staatsanwalt einzusenden.

§. 87. Der Untersuchungsrichter kann dem Amtsrichter seines Bezirks auch die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen.

§. 88. Der Untersuchungsrichter erstattet dem Bezirksgericht über den Stand aller anhängigen Untersuchungen in geheimer Sitzung, welcher der Staatsanwalt beiwohnt, wöchentlich einmal Vortrag.

Bei der Berathung ist der Staatsanwalt nicht anwesend.

§. 89. Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirksgerichts zu erhalten nöthig findet, denselben Vortrag erstatten. Auch hat dies jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts beizutreten Bedenken findet.

§. 90. Auf die von dem Staatsanwalte dem Untersuchungsrichter gemachte Anzeige, daß er von der Verfolgung abstehe, hat der Letztere das Verfahren einzustellen.

§. 91. Glaubt der Untersuchungsrichter, daß Gründe vorhanden seien, von der weitem Verfolgung abzustehen, so hat er dem Staatsanwalt die Acten mitzutheilen, und wenn dieser zustimmt, die Untersuchung einzustellen.

Verlangt dagegen der Staatsanwalt, im Widerspruche mit dem Untersuchungsrichter, die Fortsetzung des Verfahrens, so legt er die Acten dem Bezirksgerichte zur Entscheidung vor. Gegen die abweisliche Entscheidung steht dem Staatsanwalt das nämliche Rechtsmittel zu, wie gegen das Erkenntniß, daß die Anklage nicht Statt habe.

§. 92. Dem Angeschuldigten ist in den Fällen, wo der Staatsanwalt von der Verfolgung absteht, oder wo das Bezirksgericht verfügte, daß die Fortsetzung der Unter-

suchung nicht Statt finde, eine gerichtliche Urkunde darüber zu ertheilen, welche die nämliche Wirkung hat, wie das Erkenntniß, daß die Anklage nicht Statt finde.

§. 93. In Fällen, wo der Staatsanwalt vom Verfahren absteht, kann der Angeschuldigte verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, welche er anzeigt, auf seine Kosten von dem Untersuchungsrichter erhoben und actenmäßig gemacht werden.

Achter Titel.

Von den Amtsrichtern.

§. 94. Die Amtsrichter haben alle bei ihnen angebrachten Anzeigen über Verbrechen oder Vergehen anzunehmen.

§. 95. Die Anzeigen von Verbrechen und eben so die Anzeigen von Vergehen, welche zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehören, hat der Amtsrichter dem Staatsanwalte unverzüglich mitzutheilen.

§. 96. Betrifft die Anzeige ein Vergehen, für welches ein anderer Amtsrichter zuständig ist, so sendet er sie diesem zu.

§. 97. Die Bestimmungen der §§. 79 und 80 gelten auch vom Amtsrichter, wenn von Verbrechen die Rede ist, oder von Vergehen, die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehören.

§. 98. Hat der Amtsrichter in den Fällen des §. 80 einen Angeschuldigten festnehmen lassen, so ist er schuldig, denselben ungesäumt zu vernehmen.

Wird durch die Vernehmung der vorhandene Verdacht nicht beseitigt, so erläßt der Amtsrichter einen Verwahrungsbefehl, in so fern er erkennt, daß Gründe der Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen den Angeschuldigten vorhanden seien oder eintreten würden.